



Schinznach-Dorf, 30. Januar 2026

Statuten vom Turnverein Schinznach-Dorf

Revision vom 30. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	4
	Art. 1 Name.....	4
	Art. 2 Sitz.....	4
II.	Zweck.....	4
	Art. 3 Vereinszweck	4
III.	Ethik.....	4
	Art. 4 Ethik-Charta	4
IV.	Zugehörigkeit.....	5
	Art. 5 Mitgliedschaften	5
V.	Mitglieder.....	5
	Art. 6 Mitgliederkategorien	5
	Art. 7 Eintritt	5
	Art. 8 Frei- und Ehrenmitglied.....	5
	Art. 9 Austritt.....	5
	Art. 10 Streichung.....	5
	Art. 11 Ausschluss	5
VI.	Rechte und Pflichten.....	6
	Art. 12 Interesse.....	6
	Art. 13 Statuten.....	6
	Art. 14 Mitgliederbeitrag.....	6
	Art. 15 Turnstunde und Generalversammlung.....	6
	Art. 16 Helfereinsatz	6
VII.	Verwaltung, Finanzen und Haftung.....	6
	Art. 17 Protokoll	6
	Art. 18 Datenschutz	6
	Art. 19 Einnahmen.....	6
	Art. 20 Ausgaben.....	7
	Art. 21 Haftbarkeit.....	7
VIII.	Organisation	7
	Art. 22 Vereinsjahr.....	7
	Art. 23 Organe	7
IX.	Generalversammlung.....	8
	Art. 24 Ordentliche Generalversammlung	8



Art. 25	Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 26	Einberufung	8
Art. 27	Anträge.....	8
Art. 28	Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 29	Erforderliches Mehr.....	9
Art. 30	Gang der Verhandlung	9
X.	Der Vorstand.....	9
Art. 31	Mitglieder und Amtsdauer	9
Art. 32	Aufgaben	9
Art. 33	Vereinsvertretung	9
Art. 34	Beschlussfassung.....	10
XI.	Der Turnstand.....	10
Art. 35	Einberufung	10
Art. 36	Zusammensetzung.....	10
Art. 37	Vorgehen	10
XII.	Die Kommissionen.....	10
Art. 38	Bildung	10
XIII.	Die Revisoren	10
Art. 39	Mitglieder und Aufgaben	10
XIV.	Riegen des Vereins.....	11
Art. 40	Riegen	11
Art. 41	Riegenbildung	11
XV.	Schlussbestimmungen	11
Art. 42	Streitfälle	11
Art. 43	Vereinsauflösung	11
Art. 44	Anspruchsrecht bei Vereinsauflösung	11
Art. 45	Anspruchsrecht bei Riegenauflösung.....	11
Art. 46	Genehmigung Statuten	12
Anhang I	12



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Turnverein Schinznach-Dorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGBs.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Schinznach-Dorf.

II. Zweck

Art. 3 Vereinszweck

Der Turnverein Schinznach-Dorf bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports. Entsprechend den Alters- und Fähigkeitsstufen fördert der Verein die sportliche Ausbildung und körperliche Ertüchtigung sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Ethik

Art. 4 Ethik-Charta

Der Turnverein Schinznach-Dorf setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein Schinznach-Dorf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/innen, Coaches, Betreuer/innen, Leiter/innen, und Funktionär/innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Turnverein Schinznach-Dorf anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.



IV. Zugehörigkeit

Art. 5 Mitgliedschaften

Der Turnverein Schinznach-Dorf ist Mitglied des Kreisturnverbandes Brugg, des Aargauer Turnverbandes ATV und des Schweizerischen Turnverbandes STV. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln. Alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert.

V. Mitglieder

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Art. 7 Eintritt

Über Eintritte in den Verein als aktiv oder passiv Mitglied entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8 Frei- und Ehrenmitglied

Als Frei- und Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient, respektive ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 9 Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr bis zum 31. Dezember zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 10 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereines oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.



VI. Rechte und Pflichten

Art. 12 Interesse

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 13 Statuten

Jedes Mitglied ist verpflichtet Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 15 Turnstunde und Generalversammlung

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 16 Helfereinsatz

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VII. Verwaltung, Finanzen und Haftung

Art. 17 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Datenschutz

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- ~~Erträgen des Vereinsvermögens~~
- Gewinne von Veranstaltungen
- Sponsoring
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen



Art. 20 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- **Startgelder für Wettkämpfe**
- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Art. 21 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Organisation

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr.

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind.

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Turnstand
4. Die Kommissionen
5. Die Revisor/innen



IX. Generalversammlung

Art. 24 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monaten des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl Tagespräsident/in und Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahl des Vorstandes und der Revisor/innen
9. Genehmigung des Jahresprogrammes
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
11. Allfällige Statutenrevision

In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand über eine alternative Durchführung der Generalversammlung.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 26 Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 27 Anträge

Anträge können nachträglich nur noch auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Chargen.



Art. 29 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder bei dessen/ deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten/ von der Vizepräsidentin geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften mit Stimmgleichheit fällt sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

X. Der Vorstand

Art. 31 Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich gemäss Anhang I, der inklusive allfälliger Änderungen Bestandteil dieser Statuten ist. Die Chargen Präsident/in, Oberturner/in und Kassier/erin werden separat an der Generalversammlung gewählt.

Art. 32 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin versammelt sich der Vorstand so oft es die Geschäfte notwendig machen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft. Der Wortlaut der Pflichtenhefte ist dem Anhang II zu entnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt die Pflichtenhefte für aktuelle Anlässe in ihrem eigenen Ermessen zu ändern.

Art. 33 Vereinsvertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift. Präsident/in und / oder Vizepräsident/in zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar/ der Aktuarin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen Präsident/in und Kassier/erin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Kontokorrent hat der Präsident/ die Präsidentin sowie der Kassier/ die Kassiererin Einzelunterschriftsberechtigung.



Art. 34 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der 7 oder 3 der 5 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/ die Präsidentin stimmt und wählt mit. Er/ Sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

XI. Der Turnstand

Art. 35 Einberufung

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

Art. 36 Zusammensetzung

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivturnenden sowie den aktiven Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 37 Vorgehen

Dringend zu fassende Beschlüsse über allgemeine Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Über den Turnstand ist ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. Die Einladung zum Turnstand muss mindestens fünf Tage vor dessen Abhaltung schriftlich an alle aktivturnenden Mitglieder erfolgen.

XII. Die Kommissionen

Art. 38 Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

XIII. Die Revisoren

Art. 39 Mitglieder und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Vereinsjahres. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Revisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und stellen entsprechende Anträge. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.



XIV. Riegen des Vereins

Art. 40 Riegen

Als unselbständige Riegen gehören dem Verein die Männer-, Mädchen-, Jugend-, Aerobic- und Geräteriege an. Die Mädchen- und Jugendriege werden vom Jugendleiter/ von der Jugendleiterin betreut. Die Riegen sind wenn möglich im Vorstand vertreten. Die Rechnungsführung der Mädchen-, Aerobic- und Jugendriege wird vom Turnverein besorgt. Die Männer- und Geräteriege haben eine eigene Rechnungsführung. Alle Rechnungsführungen obliegen der Prüfung durch die Revisoren.

Art. 41 Riegenbildung

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden oder auf deren Antrag aufgelöst werden.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 42 Streitfälle

Für Streitfälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff.).

Art. 43 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 44 Anspruchsrecht bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben unter Wahrung des Anspruchsrechts für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit den in den vorliegenden Statuten ausgesprochenen Zielsetzungen.

Art. 45 Anspruchsrecht bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert drei Jahren keine Riege mit gleichem Sinn und Zweck neu gebildet, geht das Vermögen inklusive Inventar in den Besitz des Vereins über.



Art. 46 Genehmigung Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom **30. Januar 2026** angenommen und ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2024. Mit Datum der Genehmigung durch den Kreisturnverband treten die neuen Statuten unverzüglich in Kraft.

Schinznach-Dorf, **30. Januar 2026**

Turnverein Schinznach-Dorf

Präsident:

Aktuarin:

Matthias Brunner

Kaya Güdel

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg genehmigt

Präsidentin:

Aktuar:



Anhang I

Zusammensetzung des Vorstandes:

(bei 5 Vorstandsmitgliedern)

1. Präsident/in
2. Kassier/erin
3. Aktuar/in
4. Oberturner/in
5. Jugendleiter/in

Die Funktion des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin wird entweder vom Aktuar/ von der Aktuarin oder vom Jugendleiter/ von der Jugendleiterin übernommen.

Zusammensetzung des Vorstandes:

(bei 7 Vorstandsmitgliedern)

1. Präsident/in
2. Kassier/erin
3. Aktuar/in
4. Oberturner/in
5. Vizepräsident/in
6. Protokollführer/in
7. Jugendleiter/in